

Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen

Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.

Satzung des Vereins Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Niedersachsen/Bremen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.06.2019

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2019

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020

§ 1 Name und Sitz

1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen-Landesverband Niedersachsen/Bremen“ (nachfolgend „Landesverband“ genannt). Der Landesverband wurde in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V.“. Der Landesverband Niedersachsen/Bremen gehört auf der Bundesebene dem Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen e. V. (vormals Bund Deutscher Taubstummlehrer) an, dessen Satzung anerkannt wird.

1.2. Sitz

Sitz des Vereins ist:
Georgsmarienhütte

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens für junge Menschen mit einer Hörschädigung. Darüber hinaus steht die Wahrnehmung der beruflichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder im Mittelpunkt, besonders in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Rehabilitation von Menschen mit Hör- und Sprachstörungen und ihrer Teilhabe (SGB IX/XII; UN-BRK) an unserer Gesellschaft stehen.

Der Landesverband nimmt teil an der öffentlichen Diskussion im Bereich der Erziehung und Bildung hörgeschädigter Menschen und nimmt Einfluss auf die entsprechende Gesetzgebung. Zu diesem Zweck initiiert und unterstützt der Verein Maßnahmen, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit einer Hörschädigung dienen. Der Verein veranstaltet Tagungen und Seminare, die der beruflichen Fortbildung und dem kollegialen Austausch seiner Mitglieder dienen.

Der Landesverband ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig und besteht zurzeit aus den Abteilungen Braunschweig, Hannover/Bremen, Hildesheim, Region West (Lingen, Oldenburg, Osnabrück).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Über eine Vergütung von Tätigkeiten, die über die Erfüllung der normalen Pflichten eines Mitglieds erheblich hinausgehen, entscheidet mehrheitlich der Vorstand. Dies gilt auch für eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG. Eine Vergütung darf eine den normalen Verhältnissen angemessene Zeit- und Materialentschädigung nicht überschreiten.

Mittel des Vereins werden erworben:

- a. durch Mitgliedsbeiträge.
- b. durch Einnahmen aus Veranstaltungen u.ä.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

3.1. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Landesverband kann jede natürliche Person sein, welche die staatliche Prüfung für das Lehramt an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören abgelegt hat bzw. sich darauf vorbereitet oder als Lehrerin oder Lehrer an diesen Einrichtungen tätig ist oder war. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer eine dem genannten Personenkreis vergleichbare fachliche Qualifikation besitzt oder in der Einrichtung pädagogisch oder mit einem pädagogisch-fachlichen Schwerpunkt tätig ist.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen, soweit sie die Voraussetzungen des §3.1 dieser Satzung nicht erfüllen.

3.2. Eintritt

Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit relativer Mehrheit. Im Fall der Aufnahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung. Im Fall der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt, der spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahrs schriftlich beim Vorstand erfolgen muss. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.

2. Ausschluss, welcher vom Vorstand mit relativer Mehrheit beschlossen werden kann. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied

a. das Ansehen des Vereins schädigt.

b. gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt.

c. den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist bezahlt.

Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Verbandsmitglied beim Vorstand stellen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen vier Wochen Widerspruch möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Landesmitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen, bestehen. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten.

3. Tod eines Mitglieds.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge legt die Landesmitgliederversammlung fest.

Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit relativer Mehrheit beschließen, von der Betreibung fälliger Mitgliederbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit relativer Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

Weitere Pflichten bestehen nicht.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter aus Bremen
- c) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter aus Niedersachsen
- d) der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter

5.2. Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter aus Bremen
- c) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter aus Niedersachsen
- d) der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter
- e) der/dem 1. SchriftführerIn
- f) der/dem 2. SchriftführerIn
- g) den Sprecherinnen/ den Sprechern der einzelnen Abteilungen
- h) den Beiräten
- i) der/dem/den Ehrenvorsitzenden

5.3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie wird von der/dem Landesvorsitzenden oder einer/einem seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder dem/der Kassenverwalter/in geleitet.

§ 6 Vorstand

6.1. Bezeichnung der Ämter und Amtsdauer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand mit relativer Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, muss aber geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied das verlangt. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

Ein Antrag auf Abberufung kann gestellt werden bei grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

6.2. Wahl, Tätigkeit und Rücktrittsmöglichkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes

Folgende Vorstandsmitglieder werden gewählt:

- a) die Vorsitzende / der Vorsitzende
- b) die Stellvertreterin / der Stellvertreter aus Bremen
- c) die Stellvertreterin / der Stellvertreter aus Niedersachsen
- d) die Kassenverwalterin / der Kassenverwalter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die /der Vorsitzende und ihr(e) /sein(e) Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der/die Kassenverwalter/in. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich; Vorsitzende(r), StellvertreterInnen und Kassenverwalter/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet. Über eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG entscheidet die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.

Für die Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen beauftragt und gegebenenfalls angemessen honoriert werden.

Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen von ihren Ämtern zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob das zurücktretende Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben kommissarisch weiterführt oder ob ein vom Vorstand zu wählendes Mitglied des Vereins die Aufgaben kommissarisch übernimmt.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- 7.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, der/dem 1. SchriftführerIn, der/dem 2. SchriftführerIn, Sprecherinnen/Sprechern der einzelnen Abteilungen, den Beiräten und der/dem/den Ehrenvorsitzenden.
- 7.2. Der geschäftsführende Vorstand benennt auf Vorschlag der Abteilungen die Sprecherinnen/Sprecher der einzelnen Abteilungen für den erweiterten Vorstand.
- 7.3. Der geschäftsführende Vorstand benennt die Beiräte für den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand, in der Regel von der/dem Vorsitzenden, einberufen und durch ihn oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Er tritt nach Bedarf zur Erledigung wichtiger Aufgaben zusammen; in der Regel wird er viermal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per Mail. Die Einladung zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes muss vier Wochen vorher erfolgen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.

Anträge zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form spätestens 1 Woche vor der Sitzung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Werden auf einer Sitzung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließen die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Sitzung beraten und beschlossen werden.

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstands. Er führt die Verbandsarbeit gemäß der Satzung (§1/§2) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

7.4. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

7.5. Die Beschlussfassungen erfolgen mit relativer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Einberufung, Ladungsfrist und -form

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform (per Mail oder Post) oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher erfolgen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstands oder
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes.

An der Mitgliederversammlung dürfen außer den Mitgliedern nur vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

8.2. Aufgaben

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Folgende Tagesordnungspunkte sind verbindlich:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Wahlvorstandes für die Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
- f) Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- g) Wahl der Kassenverwalterin / des Kassenverwalters
- h) Wahl zweier Kassenprüfer/Innen
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge

Anträge zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung einer Person, die sich um den Landesverband verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied beschließen. Ehrenmitglieder können sich auch weiterhin aktiv an der Verbandsarbeit des Vorstandes beteiligen und werden regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

8.3. Stimmrecht, Stimmenzahl für Beschlüsse

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch außerordentliche Mitglieder, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden, solange die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden so behandelt, als wären die Mitglieder nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.4. Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem /seinem Stellvertreter, der/dem Kassenverwalter/in und der/dem Protokollführerin/Protokollführer (1. oder 2. Schriftführer/in des erweiterten Vorstands) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung

9.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss speziell zu diesem Zweck einberufen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

9.2. Vermögensanfall bei Auflösung

Nach dem Auflösungsbeschluss wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit über das Vermögen des Landesverbandes abgestimmt. Es ist nur eine Verwendung des Verbandsvermögens für wohltätige, wissenschaftliche oder andere gemeinnützige Zwecke möglich, in diesem Fall zur Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens für junge Menschen mit einer Hörschädigung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder des Landesverbandes ist nicht gestattet.

§ 10 Sonstiges

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des § 21 - 79 BGB.

Beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. am 17.09.2020.

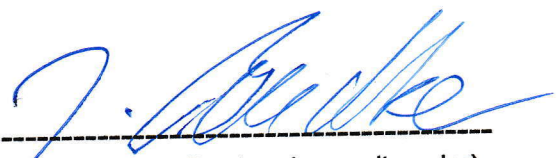
Georgsmarienhütte, den 17.09.2020



(Carsten Gregor, Landesvorsitzender)



(Sabine Kolbe, Stv. Landesvorsitzende)



(Joachim Budke, Stv. Landesvorsitzender)



(Eliane Pühn, Kassenwartin)